

Informationen über die freiwillige Versicherung

Bei der BG Verkehr sind Beschäftigte und unter bestimmten Voraussetzungen Küstenschiffer/Küstenfischer kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Anderenfalls besteht für sie **kein Versicherungsschutz**.

Wer kann sich freiwillig versichern?

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbstständig tätig sind (z.B. Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG)

Ehegatten von Unternehmern, die nicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern z.B. im Rahmen der Familienhilfe tätig werden, können sich ebenfalls freiwillig versichern.

Hat ein **Gesellschafter/Geschäftsführer** einen entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung und somit innerhalb der Gesellschaft eine beherrschende Stellung, kann er eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

Wird ein **Kommanditist** ausschließlich im Rahmen einer sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtung im Unternehmen tätig und hat er weitgehenden Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens, kann er auch eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

Was bietet die freiwillige Versicherung?

Bei einem Arbeitsunfall besteht ein Anspruch auf ärztliche Versorgung einschließlich stationärer Behandlung und auf **Geldleistungen** (Verletztengeld oder Rente). Deren Höhe ist abhängig von der Höhe der beantragten Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz schließt Berufskrankheiten mit ein. Dies gilt jedoch nicht für Berufskrankheiten, die bereits vor Abschluss der freiwilligen Versicherung bestehen.

Wann beginnt die freiwillige Versicherung?

Die freiwillige Versicherung kann nur **schriftlich** beantragt werden. Dies kann auch formlos erfolgen. Wichtig ist, dass der Antragsteller den Antrag **eigenhändig** unterschreibt.

Versicherungsbeginn ist der Tag nach Eingang des Antrags bei der BG Verkehr.

Welche Versicherungssumme kann der Antragsteller wählen?

Nach der Versicherungssumme werden sowohl die Beiträge als auch die Geldleistungen berechnet. Die Versicherungssumme beträgt 2011 mindestens 18.396,- EUR und höchstens 72.000,- EUR. Individuell ist jeder volle EUR 1.000,- Betrag frei wählbar. Die gewählte Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der Unternehmertätigkeit nicht überschreiten.

Wird die Versicherungssumme in der Anmeldung nicht angegeben, gilt die bereits genannte Mindestversicherungssumme.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Wichtig für die Beitragsberechnung sind:

Versicherungssumme
Umlagesatz
ggf. Bruchteil bei Landbeschäftigten

Der Beitrag beträgt im Jahr 2011 4,4 % der Versicherungssumme, sofern der freiwillig Versicherte regelmäßig an Bord eines Seeschiffes bzw. Fischereifahrzeuges tätig ist.

Der Beitrag berechnet sich nach einem Bruchteil der Versicherungssumme, wenn die versicherte Tätigkeit an Land ausgeübt wird. Dieser Bruchteil beträgt im Jahr 2011 1/11 der gewählten Versicherungssumme.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag jeweils für volle Monate zu Beginn eines Kalenderjahres für das Vorjahr in Rechnung gestellt. Der Beitrag ist in einer Summe am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben wurde.

Beispiele für die Beitragshöhe Ihrer freiwilligen Unfallversicherung:

Versicherungssumme	Jahresbeitrag bei Bordtätigkeit	Jahresbeitrag bei Landtätigkeit
18.396,--	EUR 809,42	EUR 73,58
20.000,--	EUR 880,00	EUR 80,00
30.000,--	EUR 1.320,00	EUR 120,00
40.000,--	EUR 1.760,00	EUR 160,00
50.000,--	EUR 2.200,00	EUR 200,00
60.000,--	EUR 2.640,00	EUR 240,00
72.000,--	EUR 3.168,00	EUR 288,00

Wann endet die freiwillige Versicherung ?

Die freiwillige Versicherung **erlischt**, wenn der Beitrag nicht binnen 2 Monaten nach Fälligkeit **vollständig** bezahlt wird. Eine neue freiwillige Versicherung kann erst nach vollständiger Begleichung der rückständigen Beiträge abgeschlossen werden. Wir empfehlen daher die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Darüber hinaus kann die freiwillige Versicherung jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos schriftlich gekündigt werden. Die Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag bei der BG Verkehr eingegangen ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre
BG Verkehr